

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 32.

Ausgegeben den 7. August.

1907.

Inhalt von Nr. 32: Bekanntmachung, betreffend die Auserkürssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907 S. 215. — Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Juli 1907 Ia 4517, betr. die Einlieferung der von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen an die Königliche Bibliothek S. 215. — Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 216. — Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Kleinbahn von Runersdorf nach Zebingen S. 218. — Eröffnung der Apotheke in Rolkwitz S. 220. — Genehmigung zur Veranstaltung von Verlosungen S. 220. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Kleinbahn Bahnhof Spremberg—Stadt Spremberg S. 210. — Vermischtes S. 220.

641. Bekanntmachung
betreffend die Auserkürssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landes-kassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umtauschung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. Freiherr von Stengel.

642. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der Generaldirektor der hiesigen Königlichen Bibliothek darauf hingewiesen, daß die von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen, deren Einsendung an die Königliche Bibliothek vorgeschrieben ist (vgl. Runderlaß vom 1. Juli 1882, Min. Bl. S. 170), in den letzten Jahren nicht mehr voll-

ständig und regelmäßig eingeliefert worden seien. Ich nehme daher Veranlassung, die Anordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen. Dabei weise ich besonders auf den Schlusssatz des genannten Runderlasses hin, wonach die Einlieferung von periodischen Schriften zwar nach Ablauf des Jahres, die von selbständigen nichtperiodischen Schriften aber alsbald nach dem Erscheinen zu bewirken ist.

Um die regelmäßige Ueberweisung der Drucksachen für die Zukunft sicher zu stellen, sind alljährlich im Januar über die von den Behörden veröffentlichten Drucksachen Verzeichnisse aufzustellen und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen, der sie zur Kontrolle des richtigen Einganges der abzuliefernden Schriften der Königlichen Bibliothek zugänglich machen wird.

Von der Ablieferung sind ausgenommen:

1. Formulare aller Art für den dienstlichen Gebrauch der Beamten wie für den Gebrauch des Publikums;
2. alle Druckschriften, die nicht mit der Buchdruckerpresse hergestellt sind;
3. Schreiben von Behörden und Rundverfügungen an nachgeordnete Behörden, bei denen der Buchdruck nur an die Stelle der sonst im Geschäftsverkehre üblichen Schrift getreten ist;
4. Druckschriften, die sich als Sonderabdrücke aus amtlichen Verordnungsblättern darstellen.

Ferner scheint auch die Anordnung, daß von allen auf Staatskosten hergestellten Werken wie der Königlichen Bibliothek so auch sämtlichen Universitätsbibliotheken Preußens je ein Exemplar zu überweisen ist (vgl. Runderlaß vom 20. Oktober 1862 — I A 8046 —), vielfach in Vergessenheit

geraten zu sein. Ich bringe daher auch diese Anordnung, jedoch mit folgender Maßgabe, in Erinnerung.

Daß alle amtlichen Veröffentlichungen sämtlichen Universitätsbibliotheken Preußens mitgeteilt werden, ist, weil über das Bedürfnis hinausgehend, nicht mehr erforderlich. Es genügt, daß, außer den Druckschriften der Zentralbehörden, die Druckschriften der Provinzialbehörden, der Provinzialverbände und der Stadtgemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, sämtlichen Universitätsbibliotheken Preußens überwiesen werden. Als Druckschriften von allgemeinem Interesse werden hierbei insbesondere die in dem Runderlasse vom 1. Juli 1882 (Min.-Bl. S. 170) bezeichneten in Betracht zu kommen haben. Hinsichtlich aller übrigen amtlichen Druckschriften der Lokalbehörden ist es ausreichend, wenn sie, außer an die Königliche Bibliothek in Berlin, an die Universitätsbibliothek der betreffenden Provinz eingesandt werden. Den Universitätsbibliotheken sind die Kaiser-Wilhelm-Bibliothek in Posen, die Königliche und Provinzial-Bibliothek in Hannover, die Ständische Landesbibliothek in Cassel und die Landesbibliothek in Wiesbaden gleichzuachten. Hiernach kommen in Betracht:

1. die Königliche Bibliothek in Berlin für die ganze Preussische Monarchie,
2. die Universitätsbibliothek in Berlin für die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg,
3. die Universitätsbibliothek in Bonn für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
4. die Königliche und Universitätsbibliothek in Breslau für die Provinz Schlesien,
5. die Universitätsbibliothek in Göttingen für die Provinz Hannover,
6. die Universitätsbibliothek in Greifswald für die Provinz Pommern,
7. die Universitätsbibliothek in Halle a. S. für die Provinz Sachsen,
8. die Universitätsbibliothek in Kiel für die Provinz Schleswig-Holstein,
9. die Königliche und Universitätsbibliothek in Königsberg i. Pr. für die Provinzen Ostpreußen und Westpreußen,
10. die Universitätsbibliothek in Marburg für die Provinzen Hessen-Nassau,
11. die Universitätsbibliothek in Münster für die Provinz Westfalen,
12. die Kaiser-Wilhelm-Bibliothek in Posen für die Provinz Posen,
13. die Königliche und Provinzialbibliothek in Hannover für die Provinz Hannover,
14. die ständische Landesbibliothek in Cassel für den Regierungsbezirk Cassel,

15. die Landesbibliothek in Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Lindig

Den vorstehenden, auch im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlichten Erlaß teile ich zur künftigen Beachtung mit.

Frankfurt a. O., den 3. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.

643. Wir bestimmen, daß vom 1. Oktober d. Js. ab der Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde die beifolgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt werden. Die Abänderung der Prüfungsordnungen vom 22. Oktober 1885 und 11. Januar 1902 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dr. von Studt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Bestimmungen

über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den im Haushalt üblichen Handarbeiten, sowie in der Anfertigung und Ausbesserung einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig. Die Bewerberinnen müssen ferner — gegebenenfalls durch Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung — nachweisen, daß sie die im Handarbeitsunterricht der genannten Schulen geübten Techniken beherrschen.

Lehrstoff: 1. Handarbeiten: Anfertigen von Gebrauchsgegenständen in den durch die Lehrpläne für die Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen vorgeschriebenen Techniken. Die angehende Lehrerin ist hierbei zu selbständigem und möglichst vielseitigem Gestalten anzuregen. Ausbesserungs- und Verzierungsarbeiten sind nur an Gebrauchsgegenständen zu üben.

2. Maschinennähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke: Erklärung der gebräuchlichsten Näh-

maschinen und ihrer Behandlung; Flicker, Stopfen, Zuschneiden und Anfertigen von einfacher Bettwäsche, von Unterröcken, Beinkleibern, Frauenhemden, Herrennachthemden, Schürzen, Blusen, einfachen Kleiderrocken und Kinderkleidern; Aendern gegebener Schnittmuster für andere Körpermaße.

3. Stofflehre: Anbau, Verbreitung und Aussehen der Baumwolle, Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiepflanze, Ernten und Egrenieren der Baumwolle, Gewinnungsarbeiten der Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiefasern, Herkommen der gebräuchlichsten Wollen und Haare, Seidenzucht, Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der Textilfasern; Spinnereiarbeiten, Fäspeln, Numerieren und Veredeln der Garne, Aussehen und Unterscheidungsmerkmale der bei den weiblichen Handarbeiten üblichen Garne; Weben, gebräuchlichste Bindungen; Fertigmachen und Veredeln der Gewebe, Beschreibung der für die weiblichen Handarbeiten wichtigsten Stoffe.

4. Zeichnen: Linear- und Freihandzeichnen, Zeichnen der in den verschiedenen Techniken vorkommenden Grundformen, Zusammenstellung dieser Formen zu verschiedenen Mustern unter Berücksichtigung von Material, Technik und Anwendung. Naturstudien; im Anschlusse daran Entwerfen einfacher Muster für gegebene Zwecke (Gebrauchsgegenstände, Wäsche- und Kleidungsstücke), Wandtafel- und Gedächtniszeichnen; Skizzieren nach Werken der dekorativen Kunst, insbesondere der Textil- und Gewandkunst in Museen, Ausstellungen, Stoffsammlungen usw.

5. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

6. Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

7. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

8. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Uebungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschlusse daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Sachbaues ist zu achten.

9. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Nr.	Unterrichtsfächer.	Wöchentliche Stunden-		Gesamt-
		zahl	zahl	
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1	Handarbeiten . . .	9	12	420
2	Maschinennähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke . . .	8	6	280
3	Stofflehre . . .	1	1	40
4	Zeichnen . . .	4	2	120
5	Pädagogik . . .	2	1	60
6	Lehrübungen und Methodik . . .	2	5	140
7	Gesundheitslehre .	1	1	40
8	Deutsch und Bürgerkunde . . .	2	2	80
9	Rechnen . . .	1	—	20
	Summe . . .	30	30	1200
10	Singen und Turnen	4	4	—

Bestimmungen

über die Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschulen in der Zubereitung der im einfachen Haushalt üblichen Mahlzeiten, sowie in den dort vorkommenden Hausarbeiten zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchennormalschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig.

Lehrstoff: 1. Kochen: Die gebräuchlichen Herde und Küchengeräte, Brennmaterialien, Einkauf und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Bereiten der üblichen Hausgetränke (Milch, Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao, Limonaden), der einfachen Suppen, Eier Speisen, Gemüse und Hülsenfrüchte; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel; Herstellung von Saucen, süßen Speisen, Salaten und Kompots, Einmachen; Kuchen backen. Zusammenstellen und Berechnen von Mahlzeiten, Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder-

und Krankenkost; Tisch decken, Servieren; Reinigen von Herd, Küche, Kochgeräten und Geschirr, Aufwaschen. Dem Zubereiten der Speisen gehen kurze Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. Hausarbeiten einschließlich Waschen und Plätten: Reinigen der Wohn- und Schlafzimmer, Treppen, Türen, Fenster, Möbel, Teppiche, Gardinen, Vorhänge, der Hausgeräte; Anbringen von Bildern, Spiegeln, Vorhängen und Gardinen; Behandeln der Betten, Heizung, Beleuchtung, Lüftung der Zimmer, Aufbewahren und Reinigen von Kleidern; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung.

Vorbereiten der Wäsche (Sortieren, Aufschreiben) Einweichen, Waschen, Blauen, Spülen, Stärken, Bleichen, Trocknen, Legen, Recken, Rollen und Plätten von Haus- und Leibwäsche, Waschen von Schürzen, Blusen, Röcken und Kleidern.

3. Handarbeiten: Hand- und Maschinennähen, Flicken und Stopfen von Wäsche- und Kleidungsstücken.

4. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittelehre: Ausgewählte Abschnitte aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, sowie aus der Wärmelehre; Einführung in das Verständnis der wichtigsten chemischen Vorgänge mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Nahrungsmittelehre, zur Gesundheitslehre und zur Pflanzenpflege; Belehrungen über den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; die wichtigsten Nahrungsmittel.

5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung: Einrichtung eines Wirtschaftsbuchs; Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Bedienung, Bücher, häusliche Feste, einfache Vergnügungen und sonstige Bedürfnisse; Sparen; Verschönerung.

6. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

7. Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

8. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

9. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen

um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

10. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

11. Zeichnen: Freihandzeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gedächtniszeichnen.

12. Singen und Turnen: Besondere Pflege des Volksliedes. — Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Nr. Sfb.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stunden-		Gesamt-
		zahl		
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	zahl
1	Rechen	10	10	400
2	Hausarbeiten, einschließlich Waschen und Plätten	6	3	180
3	Handarbeiten	3	—	60
4	Naturkunde, einschließl. Nahrungsmittelehre.	3	3	120
5	Hauswirtschaftliche Rechnungsführung	—	1	20
6	Pädagogik	2	1	60
7	Lehrübungen und Methodik	—	7	140
8	Gesundheitslehre	1	1	40
9	Deutsch und Bürgerkunde	2	2	80
10	Rechnen	1	—	20
11	Zeichnen	2	2	80
	Summe	30	30	1200
12	Singen und Turnen	4	4	—

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. 644. Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr auf der Kleinbahn von Kunersdorf nach Ziebingen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird im Einvernehmen mit der Königlich Eisenbahndirektion in Posen sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Kleinbahn folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr getroffen werden, nachzukommen und die dienstlichen Anordnungen der Bahnpolizeibeamten, die sich in Uniform befinden oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sind, Folge zu leisten.

§ 2. Betreten der Bahnanlagen.

Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist, selbstverständlich abgesehen von den Eisenbahnangestellten, ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

- a) den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
- b) den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
- c) den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist,
- d) den zur Befichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

2. Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte außer den unter 1) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

3. Die zum Betreten der Bahnanlage ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

4. Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

5. Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

6. Die Ueberwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anders bestimmen.

7. Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

8. Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 3. Ueberschreiten der Bahn.

1. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind, oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

2. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur mit Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und unter den von den Aufsichtsbehörden genehmigten Bedingungen benutzt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Züge der Kohlenbahn von Grube Bach an Niveaukreuzungen. Fußgänger dürfen nur bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

5. Größere Viehherden dürfen innerhalb 10 Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 4. Bahnschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebsrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 5. Verhalten der Reisenden

Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Oeffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hülfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

Es ist ferner untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die Menschen verlegt oder Sachen beschädigt werden könnten.

§ 6. Strafbestimmungen.

1. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft geahndet.

2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

§ 7. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung sowie die Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen aus-

geschlossenen Gegenstände ist in jedem Warteraum auszuhängen.

§ 8. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 2. August 1907.

Der Regierungspräsident.

645. In Kolkwitz ist die Apotheke nach erfolgter amtlicher Besichtigung am 18. d. Mts. eröffnet worden.

Frankfurt a. O., den 21. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

646. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat am 15. Juli d. Js. dem Gustav Adolf-Zweigverein Arnswalde die Genehmigung erteilt, zum Besten armer evangelischer Kinder in den Provinzen Posen und Westpreußen am 15. September d. Js. eine öffentliche Verlosung von weiblichen Handarbeiten pp. nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 600 Lose zu je 50 Pfg. im Kreise Arnswalde ausgegeben und mindestens 50 Gewinne im Gesamtwerte von 100 M. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 24. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

647. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat am 15. Juli d. Js. dem Kunstgewerbe-Verein zu Cottbus die Genehmigung erteilt, am 8. Oktober d. Js. im Anschlusse an die für die Zeit vom 15. bis 29. September d. Js. geplante Kunstgewerbeausstellung eine öffentliche Verlosung von kunstgewerblichen Gegenständen, die auf der Ausstellung angekauft sind, nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 2000 Lose zu je 1 Mark im Stadtkreise Cottbus ausgegeben und 125 Gewinne im Gesamtwerte von 1340 M. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne,

unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 24. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

648. Der Herr Minister hat am 25. Juli d. Js. der Genossenschaft „Kriegerheim“ in Hannover zur Förderung ihrer Vereinszwecke die Erlaubnis erteilt, eine Verlosung von Silbergeräten und Erzeugnissen des Kunstgewerbes in zwei Serien zu je 120 000 Losen à 3 Mark mit je 5793 Gewinnen im Gesamtwerte von 150 000 Mark für jede Serie zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Frankfurt a. O., den 30. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

649. Im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. S. wird zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Bahnhof Spremberg—Stadt Spremberg vom 28. Mai 1896 folgender Nachtrag erlassen:

„Dem Unternehmer ist derjenige Durchgangsverkehr dauernd untersagt, welcher sich von einer vor der Kleinbahn gelegenen Eisenbahnstation unter Benutzung der Kleinbahn als Mittelglied nach einer hinter der letzteren gelegenen Eisenbahnstation bewegen würde.“

Frankfurt a. O., den 27. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

Vermischtes.

650. Gemäß § 5 der Allerhöchsten Genehmigungs-Urkunde vom 4. April 1901, betreffend die Ausgabe von Schuldschreibungen der Lausitzer Eisenbahngesellschaft in Sommerfeld wird hiermit bekannt gegeben, daß die im Jahre 1907 vorzunehmende Auslosung

von 12 Stück Schuldschreibungen Lit. A zu 1000 M. u.	
von 23 Stück	Lit. B zu 500 M.

am Donnerstag den 5. September 1907 nachmittags 4 Uhr im Geschäftszimmer des kgl. Notars Herrn Justizrat **Jauensch** in Sommerfeld vorgenommen werden wird.

Sommerfeld, den 3. August 1907.

Lausitzer Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion.

(gez.) J. Schweitzer.